

Studiobetreiber haften für ihre freiberuflichen Trainer

Warum eine unzureichende Trainerhaftpflicht zu drei Insolvenzen führen kann

Selbstständige und freiberufliche Trainer haften bei Personen- und Sachschäden mit ihrem Privatvermögen. In meiner Funktion als Trainerberater habe ich leider dennoch sehr viele Trainer getroffen, die keine Berufshaftpflichtversicherung haben oder eine mit einer zu geringen Versicherungssumme. Die Folgen können sowohl für den Trainer als auch für das Studio, in dem der Trainer tätig ist, und eventuell sogar für den Betreiber des Studios verheerend sein und zur jeweiligen Insolvenz führen. Das muss aber nicht sein, denn man kann sich im Vorweg sehr gut dagegen schützen.

Was ist überhaupt eine Berufshaftpflicht für Trainer bzw. eine Trainerversicherung? Grundsätzlich gilt, sofern man eine Berufshaftpflicht hat, dass diese bei beruflichen Verstößen haftet, die durch versehentliches Handeln oder Unterlassen entstehen können, und somit vor Schadenersatzansprüchen schützt. Diese können sich auf Sachschäden beziehen, die entstehen, wenn der Trainer beispielsweise versehentlich auf eine herumliegende Brille oder ein Smartphone tritt. Sie können sich aber auch auf Personenschäden beziehen, wenn sich jemand im Kursbereich oder auf der Trainingsfläche durch das Verschulden des Trainers verletzt. Ein Verschulden kann schon vorliegen, wenn der Trainer seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Vorteile der Berufshaftpflichtversicherung

Während Sachschäden in der Regel maximal mehrere Tausend Euro betragen, können Personenschäden mehrere Mil-

lionen Euro kosten, da auch alle sich daraus ergebenden Folgen wie beispielsweise Berufsunfähigkeit und Pflegekosten zu bezahlen sind. Die Berufshaftpflicht haftet bereits ab Antritt des Arbeitsweges, also auch für Schäden, die bereits vor Arbeitsbeginn entstehen können, wenn der Trainer zum Beispiel auf dem Weg zur Umkleidekabine jemanden versehentlich anrennt und dieser eine Treppe herunterstürzt. Außerdem beinhaltet eine Haftpflichtversicherung einen passiven Rechtsschutz. Das bedeutet, dass der Versicherer jede Schadenersatzforderung, die an ihn gerichtet wird, überprüft und gegen unberechtigte oder überzogene Ansprüche vorgeht. Der Haftpflichtversicherer übernimmt dabei die kompletten Kosten für Sachverständige und Anwälte sowie auch die Prozesskosten. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Ansprüche anerkannt oder zurückgewiesen werden. Eine Berufshaftpflicht ist also in vielerlei Hinsicht nützlich und somit jedem Trainer sehr zu empfehlen.

Bei den sogenannten Kammerberufen ist eine Berufshaftpflicht sogar gesetzlich vorgeschrieben. Der Beruf Fitnesstrainer gehört jedoch leider nicht zu den Kammerberufen und insofern muss ein Trainer nicht zwingend eine Berufshaftpflicht besitzen, sodass es noch immer eine Vielzahl von Trainern gibt, die in voller Höhe selbst für alle Schäden haften müssen.

Was kann ohne Berufshaftpflicht passieren?

Weshalb es möglich ist, dass im Schadensfall sowohl der Trainer als auch das Studio und eventuell sogar noch der Studiobetreiber in die Insolvenz geführt werden, soll an einem Beispiel gezeigt werden, bei dem ein 20- bis 30-jähriger versehentlich angerempelt wird, die Treppe herunterstürzt und danach querschnittsgelähmt ist. Neben Krankenhauskosten, Schmerzensgeld, Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten, dem behindertengerechten Umbau von Wohnfläche und Auto entstehen auch monatliche Kosten bis zum Lebensende und dem ansonsten voraussichtlichen Erwerbseinkommen des Geschädigten. Zu diesen Kosten zählen der Erwerbsschaden zzgl. zukünftiger Gehaltssteigerungen und voraussichtlicher Karrierestufen, da der Geschädigte nicht mehr arbeiten gehen kann, monatliche Pflegekosten und die Kosten für Heilbehandlungen. Die monatlichen Kosten können durchaus bei 8.000 bis 12.000 Euro liegen, sodass dies bei einem 20- bis 30-jährigen zu einer



gesamten Schadenssumme von 7 bis 8 Millionen führen kann.

Wenn der Trainer keine Berufshaftpflicht hat oder mit einer zu geringen Versicherungssumme versichert ist und die Forderung des Geschädigten nicht bezahlen kann, wird er in die Privatinsolvenz gehen müssen. Den Restbetrag, den der Trainer oder die Versicherung nicht an den Geschädigten zahlen konnte, wird der Geschädigte vom Studio einfordern, da es für einen Außenstehenden in der Regel nicht erkennbar ist, ob der Trainer freiberuflich im Studio tätig ist oder es sich um einen Angestellten handelt. Insofern wird der Geschädigte auf „Durchgriff auf das Studio“ plädieren und alle weiteren Forderungen gegen das Studio stellen.

Die Betriebshaftpflicht des Studios übernimmt in den meisten Fällen nicht die Zahlungen, da es sich bei dem Trainer, der den Schaden verursacht hat, um keinen Betriebszugehörigen handelt. Nur wenn das Studio eine sogenannte Subunternehmerregelung in seiner Betriebshaftpflicht in ausreichender Höhe hat, können die Ansprüche auf die Studioversicherung abgewälzt werden. Die meisten Betriebshaftpflichtversicherungen haben diese Klausel jedoch nicht inkludiert, was zur Folge hat, dass der Club die restliche Forderung aus dem Firmenvermögen zu bezahlen hat. Da es um Millionen gehen kann, kann dies zur Insolvenz führen. Sämtliche Mitarbeiter werden dadurch arbeitslos und alle Freiberufler, die für das Studio tätig sind,

verlieren ihren Auftraggeber. Die Haftungskette ist an dieser Stelle aber noch nicht zu Ende. Je nachdem, welche Gesellschaftsform das Studio hat, kann sogar der Betreiber bzw. der Inhaber der Gesellschaft haftbar gemacht werden. Sollte das Studio zum Beispiel eine OHG oder eine GbR sein, haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen.

Insofern kann ein einziger Schadensfall, der durch einen unglücklichen Zufall entstanden ist, dazu führen, dass der Trainer in die Privatinsolvenz geht, das Studio Insolvenz anmelden muss und der oder die Gesellschafter des Studios ebenfalls die Privatinsolvenz beantragen müssen. Dies kann sogar passieren, wenn der Trainer zwar eine Berufshaftpflicht hat, diese aber eine zu geringe Schadenssumme aufweist.

Versicherungsschutz sollte Standard sein

Es gibt Trainerhaftpflichtversicherungen mit einer Versicherungssumme von bis zu 10 Millionen Euro. Eine solche Versicherung kostet lediglich rund 90 Euro pro Jahr und ist vom Versicherungsnehmer, also dem Trainer, sogar steuerlich als Betriebsausgabe absetzbar. Diese Versicherungssumme von 10 Millionen Euro sollte Standard sein oder zumindest werden. Bereits seit Jahren verlangen viele Studioketten, aber auch immer mehr Betreiber kleinerer Studios von ihren freiberuflichen Trainern den Nachweis einer Trainerhaftpflicht, wobei die Versicherungssumme meist nicht über-

prüft wurde. Erst seit Kurzem finden sich zunehmend Clubs und Studioketten, die eine Versicherungssumme von 10 Millionen Euro nachgewiesen haben wollen, bevor der Trainer die Tätigkeit in dem Studio aufnehmen darf.

Dadurch wird zum einen der Trainer besser geschützt, zum anderen schützt sich das Studio selbst, um nicht für Restbeträge aus der Haftung des Trainers aufkommen zu müssen. Jedes Studio sollte das Vorhandensein und die Höhe von 10 Millionen Euro als Versicherungssumme bei der Trainerhaftpflicht von allen freiberuflichen Trainern im Studio jährlich überprüfen, um sicherzustellen, dass die Versicherung zwischenzeitlich nicht gekündigt wurde. Wenn sich dieses Vorgehen flächendeckend etabliert, können alle Trainer, Studiobetreiber, Gesellschafter und auch sämtliche Mitarbeiter und Freiberufler, die für ein solches Studio tätig sind, deutlich beruhigter sein.

Marco Adebar



Marco Adebar – der Trainerberater – ist Dipl.-Kaufmann und seit über 20 Jahren in der Fitnessbranche. Er ist Experte und Berater bei allen Versicherungsfragen, aber auch bei Scheinselbstständigkeit und Rentenversicherungspflicht von Trainern. Er ist noch heute als Ausbilder und Referent für Trainer und Studiobetreiber in den Bereichen Versicherungen, Recht, Steuern und Marketing für verschiedene Ausbildungsorganisationen wie beispielsweise IFAA, IFHIAS und aeronet europe tätig.